

## Satzung des Vereins Fanräume e.V.

Stand 07.04.2015

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fanräume e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Bildung und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Zweck Bildung soll insbesondere verwirklicht werden durch den Aufbau und die Unterhaltung eines Archivs von Publikationen (Bücher, Zeitschriften und andere Medien) auf dem Gebiet Sport, Fußball und Fußballfans. Neben dem Archiv sollen auch Lesungen von Publikationen auf diesem Gebiet durchgeführt werden. Das Archiv soll in einem eigenen Raum am Millerntorstadion entstehen, um es so einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Zweck Jugendhilfe soll insbesondere verwirklicht werden durch die Durchführung von internationalen Jugendfußballturnieren. Diese sollen durch Begegnungen von Jugendlichen und der Organisation gemeinsamer Besuche von kulturellen Einrichtungen (wie z.B. KZ-Gedenkstätten) ergänzt werden, um der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken und eine Begegnung verschiedener Kulturen zu ermöglichen.

### § 3 Neutralität und Zweckbindung

Der Verein ist sowohl parteipolitisch wie auch konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig.. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein Fanräume e.V. darf zur Erfüllung seines Vereinszwecks Vermögen bilden und erwerben.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1.7. und endet am 30.6.. Im ersten Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.

### § 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Mitglied wird man durch schriftliche Erklärung, Anerkennung der Satzung und Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Eintrittes.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Im letzten Fall ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Zuwendungen oder Rückgabe erbrachter Sachleistungen.

#### § 5 a Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sollen die Ziele des Vereins durch praktische Mitarbeit aktiv fördern.

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern bekannt zu geben.

#### § 5 b Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich wie folgt von der ordentlichen Mitgliedschaft:

- (1) Fördermitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst. Auf Wunsch erhalten sie für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.
- (2) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten (z.B. zur Satzungsänderungen) nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.
- (4) Der Vorstand bestimmt, ab wann der Verein Fördermitglieder aufnimmt. Eine Beendigung der Aufnahme von Fördermitgliedern ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftlich gilt auch die Einladung per Email oder die Bekanntgabe der Versammlung auf der Internetseite bei gleichzeitigem Aushang in den vereinseigenen Räumlichkeiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Eine Mindestanzahl an Vereinsmitgliedern ist nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt. Eine schriftliche Stimmenabgabe oder eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer (§ )
- die Wahl der Beiratsmitglieder, die gewählt werden (§ )
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes. Sie entscheidet über die Entlastung
- die Entscheidung, ob der Verein Verbänden oder anderen Vereinen beitrifft
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereines.
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 5)
- die Entscheidung für Geschäfte jeglicher Art, die die Gesamtsumme von 40.000 Euro überschreiten.

Jedes Mitglied, welches nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, hat eine Stimme.

Die Satzung dieses Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand benannt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit einen neuen Versammlungsleiter wählen und damit den alten Versammlungsleiter abwählen. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren. Der Vorstand kann auch eine Protokollanten bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, der Beirat oder 25 % der Mitglieder verlangen.

#### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind immer zwei Mitglieder gemeinschaftlich befugt

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Treten mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat mindestens einmal im Vierteljahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Sprecher und Schriftführer gegen zu zeichnen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt u.a.:

- die Führung der Geschäfte des Vereines
- die Finanzplanung und Verantwortlichkeit
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Interessen des Vereines zwischen den Mitgliederversammlungen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

#### § 9 Der Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen. Der Beirat hat 5 Mitglieder. In dem Beirat sitzen kraft ihres Amtes ein Vertreter des Vereines Jugend und Sport e.V., ein Mitglied des Präsidiums des FC St. Pauli und ein Mitglied der Abteilung Fördernde Mitglieder des FC St. Pauli. Die restlichen 2 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Mitglieder im Beirat müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Mitglieder im Beirat dürfen kein anderes Wahlamt im Verein innehaben.

Der Beirat hat insbesondere beratende Tätigkeit. Er soll den Vorstand mit Rat und Ideen zur Seite stehen. Der Beirat trifft sich nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr.. Der Vorstand soll durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein. Die Treffen sind zu protokollieren.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

#### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer durchgeführten Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines und die Rechnungsbelege zu prüfen. Sie haben jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

#### § 11 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an den FC St. Pauli e.V. und den Verein Jugend und Sport e.V. mit der Maßgabe, dass diese das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Stand 07.04.2015

Letzte Änderung AOMV 07.04.2015 in § 5b (2)